

15.02.17

Fz

## **Verordnung** der Bundesregierung

---

### **Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Die Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes dient der Anpassung der Renten, die nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) gezahlt werden, an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2570).

#### **B. Lösung**

Erhöhung der Entschädigungsrenten zum 1. September 2016 um 4,6 Prozent.

Die den Beamten aufgrund des BBVAnpG 2016/2017 gewährte lineare Erhöhung der Grundgehaltssätze sollen die Empfänger von Renten nach dem BEG ebenfalls erhalten. Die lineare Erhöhung beträgt 2,2 Prozent zum 1. März 2016 sowie weitere 2,35 Prozent zum 1. Februar 2017. Um den Verwaltungsvorgang zu vereinfachen, wird die Erhöhung für die BEG-Rentenempfänger zum 1. September 2016 in einem Schritt vollzogen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch diese Verordnung entsteht für das Haushaltsjahr 2017 ein Mehraufwand von rund 12 Millionen Euro. Ab dem Haushaltsjahr 2018 verringern sich die Aufwendungen jährlich um rund 9 Prozent. Sie sind jeweils etwa zur Hälfte vom Bund und von den Ländern aufzubringen. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

**E. Erfüllungsaufwand****E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

**E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Es sind nur geringe Kosten für die einmalige Aktualisierung der Berechnungswerte zu erwarten. Diese Aktualisierung wird im Rahmen der turnusmäßigen Wartung und Programmpflege durchgeführt. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

**F. Weitere Kosten**

Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben; somit fallen keine weiteren Kosten an.

**Bundesrat**

**Drucksache 150/17**

**15.02.17**

Fz

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland  
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 15. Februar 2017

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Malu Dreyer

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung des  
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



**Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zur Durchführung  
des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom ...

Aufgrund der §§ 27 und 42 Absatz 1 und 3, der §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes, von denen § 27 durch Artikel I Nummer 19 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315), § 42 Absatz 1 und 3 durch Artikel I Nummer 31 Buchstabe a und c des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) und § 126 durch Artikel I Nummer 74 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166b durch Artikel I Nummer 99 des Gesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**  
**Änderung der Ersten Verordnung**  
**zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 2 Nummer 2 wird nach den Wörtern „560 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „590 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. September 2016 ein höherer Betrag als 620 Euro monatlich“ eingefügt.
2. In § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „560 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „590 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. September 2016 ein höherer Betrag als 620 Euro monatlich“ eingefügt.
3. In § 13 Absatz 5 wird nach der Angabe „560 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „590 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. September 2016 von 620 Euro“ eingefügt.

4. In § 18 Nummer 4 wird nach den Wörtern „560 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „590 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. September 2016 ein höherer Betrag als 620 Euro monatlich“ eingefügt.
5. § 19 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 wird nach den Wörtern „560 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „590 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. September 2016 von mehr als 620 Euro monatlich,“ eingefügt.
  - b) In Nummer 5 wird nach den Wörtern „560 Euro monatlich“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „590 Euro monatlich“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. September 2016 von mehr als 620 Euro monatlich“ eingefügt.
6. § 21a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

---

„vom  
1.8.2014  
bis  
31.8.2016  
Euro“.

---

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

---

„ab  
1.9.2016

---

Euro

---

1 066  
1 066  
537  
405  
298  
268  
537  
800

537“.

7. Die Anlage 1 zu § 10 (Besoldungsübersicht) wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst Euro	Mittlerer Dienst Euro	Gehobener Dienst Euro	Höherer Dienst Euro
„ab 1.9.2016	29 729	36 661	49 010	64 117“.

- b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst Euro	Mittlerer Dienst Euro	Gehobener Dienst Euro	Höherer Dienst Euro
„ab 1.9.2016	19 819	24 441	32 673	42 745“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst Euro	Mittlerer Dienst Euro	Gehobener Dienst Euro	Höherer Dienst Euro
„ab 1.9.2016	11 892	14 664	19 608	25 644“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Einfacher Dienst Euro	Mittlerer Dienst Euro	Gehobener Dienst Euro	Höherer Dienst Euro
„ab 1.9.2016	5 940	7 332	9 804	12 828“.

**Artikel 2**  
**Änderung der Zweiten Verordnung**  
**zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 5 wird nach der Angabe „560 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „590 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. September 2016 von 620 Euro“ eingefügt.
2. In § 15a Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „580 Euro“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach der Angabe „610 Euro“ das Wort „und“ sowie in einer neuen Zeile die Wörter „ab 1. September 2016 von mindestens 640 Euro“ eingefügt.
3. § 21a wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

---

„vom  
1.8.2014  
bis  
31.8.2016  
Euro“.

---

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

---

„ab  
1.9.2016

---

Euro

---

541  
673  
802  
937  
1 068  
1 333“.

4. § 21b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

---

„vom  
1.8.2014  
bis  
31.8.2016  
Euro“.

---

b) Folgende Spalte wird angefügt:

---

„ab  
1.9.2016

Euro

---

1 245“.

5. Die Anlage zu den §§ 13 und 14 (Besoldungsübersicht) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr Euro
„ab 1.9.2016	24 816	25 824	26 772	27 780	28 740	29 724“.

- b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr Euro
„ab 1.9.2016	25 920	28 068	30 228	32 388	34 524	36 660“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr Euro
„ab 1.9.2016	31 284	34 020	36 768	39 492	42 228	44 976“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr Euro	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr Euro
„ab 1.9.2016	40 620	43 824	46 956	50 148	53 328	56 520	59 688“.

### Artikel 3

#### Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 421) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

---

„vom  
1.8.2014  
bis  
31.8.2016  
Euro“.

---

b) Folgende Spalte wird angefügt:

---

„ab  
1.9.2016

Euro

---

2 388“.

2. § 24 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

---

„vom  
1.8.2014  
bis  
31.8.2016  
Euro“.

---

b) Folgende Spalte wird angefügt:

---

„ab  
1.9.2016

Euro

---

702“.

3. Dem § 33 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die seit dem 1. August 2014 geltenden Rentenbeträge werden ab dem 1. September 2016 um 4,6 Prozent erhöht, wobei der Höchstbetrag von 2 388 Euro nicht überschritten werden darf.“

4. § 33a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

---

„vom  
1.8.2014  
bis  
31.8.2016  
Euro“.

---

- b) Folgende Spalte wird angefügt:

---

„ab  
1.9.2016

---

Euro  
2 388“.

---

5. § 34 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird durch folgende Überschrift ersetzt:

---

„vom  
1.8.2014  
bis  
31.8.2016  
Euro“.

---

b) Folgende Spalte wird angefügt:

<hr/>
„ab
1.9.2016
<hr/>
Euro
<hr/>
1 209
1 522
126“.

6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „ab 1. August 2014“ durch die Wörter „bis 31. August 2016“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. September 2016 1 101 Euro.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ab 1. August 2014“ durch die Wörter „bis 31. August 2016“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. September 2016 126 Euro.“

b) In Absatz 4 werden die Wörter „ab 1. August 2014“ durch die Wörter „bis 31. August 2016“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. September 2016 395 Euro.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „ab 1. August 2014“ durch die Wörter „bis 31. August 2016“ ersetzt, wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Zeile angefügt:

„ab 1. September 2016 518 Euro.“

7. § 38a wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.9.2016
Euro
756“.

b) Dem Absatz 2 wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.9.2016
Euro
581“.

c) Dem Absatz 3 wird folgende Spalte angefügt:

„ab
1.9.2016
Euro
290“.

8. Die Anlage 4 zu den §§ 15 und 17 (Besoldungsübersicht) wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 1 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	26 784	28 747	29 729“.

- b) In Abschnitt 2 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	30 218	34 514	36 661“.

- c) In Abschnitt 3 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	36 755	42 228	44 969“.

- d) In Abschnitt 4 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 50. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	46 980	53 333	56 511	59 687“.

9. Die Anlage 5c zu § 22 (Besoldungsübersicht Rente) wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	26 784	28 747	29 729“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	12 053	18 686	21 702“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	8 040	12 456	14 472“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	670	1 038	1 206“.

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	30 218	34 514	36 661“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	13 598	22 434	26 763“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	9 060	14 952	17 844“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	755	1 246	1 487“.

c) Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	36 755	42 228	44 969“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	16 540	27 448	32 827“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	11 028	18 300	21 888“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 45. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	919	1 525	1 824“.

d) Abschnitt 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 50. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	46 980	53 333	56 511	59 687“.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 50. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	16 584	29 333	38 993	42 975“.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 50. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	11 052	19 560	25 992	28 656“.

dd) In Nummer 4 wird die Angabe „ab 1.8.2014“ durch die Angabe „bis 31.8.2016“ ersetzt und folgende Zeile angefügt:

	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr Euro	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr Euro	Ab vollendetem 50. Lebensjahr Euro
„ab 1.9.2016	921	1 630	2 166	2 388“.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Die Bundeskanzlerin

Der Bundesminister der Finanzen

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

Nach den §§ 27 und 42 Absatz 1 und 3 sowie den §§ 126 und 166b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen die §§ 27 und 42 Absatz 1 und 3 sowie § 126 durch das BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert worden sind und § 166b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden ist, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge von Bundesbeamten in vergleichbaren Besoldungsgruppen ausweisen. Dazu dienen die Erste, Zweite und Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG (1., 2., 3. DV-BEG).

In § 18 Absatz 3, § 31 Absatz 5 und § 83 Absatz 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, dass bei ihrer Berechnung die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zugrunde zu legen ist.

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017) vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2570) sind die Bezüge der Beamten, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger des Bundes in folgenden zwei Stufen in den Jahren 2016 und 2017 linear erhöht worden:

- Erhöhung der Grundgehaltssätze um 2,2 Prozent zum 1. März 2016,
- weitere Erhöhung um 2,35 Prozent zum 1. Februar 2017.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit an die vorgenannten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf der Grundlage der Ermächtigungen in § 126 Absatz 2 Nummer 2 und § 166b BEG angepasst. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besonderen Ermächtigungen in § 27 Absatz 2, § 42 Absatz 3 und § 126 Absatz 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben. Um den Verwaltungsvorgang zu vereinfachen, soll die Anpassung in nur einem Schritt in Höhe von 4,6 Prozent (gerundet) zum 1. September 2016 vollzogen werden.

Durch die Anhebung der Entschädigungsrenten zum 1. September 2016 werden auch für die NS-Verfolgten die Möglichkeiten, sich an der wirtschaftlichen Entwicklung zu beteiligen, nachhaltig berücksichtigt.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden für das Haushaltsjahr 2017 auf rund 12 Millionen Euro (infolge Rückrechnung ab 1. September 2016 = 16 Monate) und für das Haushaltsjahr 2018 auf etwa 8 Millionen Euro (mit abnehmender Tendenz) geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden. Da etwa 90 Prozent der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau – insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau – zu erwarten.

**B. Besonderer Teil****Zu Artikel 1 (Änderung der 1. DV-BEG)**

Zu den Nummern 1 bis 5

Die monatlichen Freibeträge für Hinterbliebene nach den §§ 15 bis 26 BEG werden zum Zweck einer konsequenten Anpassung an die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig mit erhöht.

Zu Nummer 6

Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Absatz 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 2016/2017 geschehen.

Zu Nummer 7

Die Renten für Hinterbliebene sind in der Weise erhöht worden, dass der Anlage 1 zu § 10 (Besoldungsübersicht) neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die ruhegehaltfähigen jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, das Witwengeld und das Waisengeld angefügt worden sind.

**Zu Artikel 2 (Änderung der 2. DV-BEG)**

Zu den Nummern 1 und 2

Ebenso wie bei § 13 Absatz 5 Satz 1 der 1. DV-BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag in § 15 Absatz 5 der 2. DV-BEG von 590 Euro auf 620 Euro mit Wirkung vom 1. September 2016 angehoben. Zudem wurde die Einkommensgrenze für den Zuschlag nach § 15a der 2. DV-BEG angepasst.

Zu Nummer 3

Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gemäß § 32 Absatz 1 BEG in Anpassung an das BBVAnpG 2016/2017 ergibt sich aus § 42 Absatz 3 BEG (vgl. die entsprechende Regelung in Artikel 1 Nummer 6 der Verordnung).

Zu Nummer 4

Durch das BBVAnpG 2016/2017 ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente gemäß § 32 Absatz 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Absatz 3 BEG.

Zu Nummer 5

Die Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit wurden an die Dienstbezüge, die durch das BBVAnpG 2016/2017 erhöht worden sind, angeglichen. Zu diesem Zweck wurden die entsprechenden Spalten an die Anlage zu den §§ 13 und 14 (Besoldungsübersicht) angefügt.

### **Zu Artikel 3 (Änderung der 3. DV-BEG)**

Zu Nummer 1

Durch § 126 Absatz 2 Nummer 1 BEG wird die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Höchstbeträge der Rente nach § 83 Absatz 2 BEG angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 2016/2017 geschehen.

Zu Nummer 2

Aufgrund der Ermächtigung des § 126 Absatz 2 Nummer 3 BEG wird auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Absatz 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. September 2016 um 4,6 Prozent erhöht.

Zu Nummer 3

Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 2016/2017 wurden aufgrund der Ermächtigung des § 126 Absatz 2 Nummer 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbstständigen Beruf um 4,6 Prozent erhöht. Die Bestimmung, dass der jeweils geltende Höchstbetrag nicht überschritten werden darf, hat hierbei nur klarstellende Bedeutung, da der Höchstbetrag selbst bereits durch § 33a festgelegt wird.

Zu Nummer 4

Der Höchstbetrag der Rente nach § 95 Absatz 1 BEG wird erhöht. Hierdurch wird auch inhaltliche Kongruenz zu dem § 33 Absatz 4 angefügten, insoweit nur klarstellenden Satz hergestellt. Die entsprechende Ermächtigung findet sich in § 126 Absatz 2 Nummer 1 BEG.

Zu Nummer 5

Aufgrund der Ermächtigung in § 126 Absatz 2 Nummer 3 BEG wurden auch die Freibeträge gemäß § 95 Absatz 3 BEG entsprechend angehoben.

Zu Nummer 6

Von der Ermächtigung nach § 126 Absatz 2 Nummer 3 BEG, die Freibeträge zu erhöhen, ist auch bei § 35 Absatz 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.

Zu Nummer 7

Nach § 166b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Absatz 3 und § 157 Absatz 2 BEG angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 2016/2017 geschehen.

Zu Nummer 8

Durch das BBVAnpG 2016/2017 ist es notwendig geworden, die erreichbaren Dienstbezüge eines Bundesbeamten in einer vergleichbaren Besoldungsgruppe im Sinne des § 76 Absatz 2 Satz 2 und des § 77 BEG anzuheben. Es wurden daher in die Anlage 4 zu den §§ 15 und 17 (Besoldungsübersicht) neue Spalten mit den ab 1. September 2016 neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.

Zu Nummer 9

Die aufgrund des BBVAnpG 2016/2017 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienst- einkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Anlage 5c zu § 22 (Besoldungsübersicht Rente) angefügt worden.

#### **Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)**

Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.